

Änderungsantrag 204**Julia Reda**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A8-0245/2018****Axel Voss**

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 38***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Speichern Diensteanbieter der Informationsgesellschaft ***urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden, oder machen sie diese öffentlich zugänglich und gehen damit über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtungen hinaus und führen sie damit eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe durch, sind sie zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet, sofern sie nicht unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14*** der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ fallen.

Bieten Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft ***ihren Nutzern die Dienstleistung an, Inhalte zu speichern, und machen sie Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich, so sollten diese Anbieter – wenn es sich bei ihrer Tätigkeit um eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe und nicht um eine rein technische, automatische und passive Tätigkeit handelt – zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Schutzgegenstände verpflichtet sein, sofern sie nicht unter die Regelungen für den Haftungsausschluss gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ fallen.***

Nach Artikel 14 ist zu überprüfen, ob sich der Diensteanbieter aktiv daran beteiligt, beispielsweise die Präsentation der hochgeladenen Werke oder Schutzgegenstände zu optimieren oder sie bekannt zu machen, unabhängig davon, mit welchen Mitteln dies geschieht.

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten ***Diensteanbieter*** der Informationsgesellschaft, die ***große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich***

Damit eine Lizenzvereinbarung auch funktioniert, sollten ***Anbieter von Diensten*** der Informationsgesellschaft, die ***aktiv und unmittelbar daran beteiligt sind, Nutzern das Hochladen und die***

geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken den Schutz der Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu gewährleisten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft unter den Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG fallen.

³⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Zugänglichmachung und Bewerbung von Werken in der Öffentlichkeit zu ermöglichen, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu gewährleisten. Bei diesen Maßnahmen sollte die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet und den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft im Einklang mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG keine allgemeine Verpflichtung auferlegt werden, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen.

³⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

6.9.2018

A8-0245/205

Änderungsantrag 205

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38b) Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft und den Rechtsinhabern von entscheidender Bedeutung. Die Rechtsinhaber sollten den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, für die sie das Urheberrecht beanspruchen, genau angeben. Die Rechtsinhaber sollten auch künftig für Ansprüche Dritter auf die Nutzung von Werken, die sie bei der Umsetzung einer mit dem Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung als ihre eigenen Werke bezeichnet haben, zuständig sein.

Or. en

6.9.2018

A8-0245/206

Änderungsantrag 206

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Damit Techniken, wie beispielsweise solche zur Erkennung von Inhalten, auch funktionieren, ist es unerlässlich, dass Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände speichern oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, mit den Rechteinhabern zusammenarbeiten. In solchen Fällen sollten die Rechteinhaber die notwendigen Daten zur Verfügung stellen, damit die Dienste deren Inhalt erkennen können, und die Dienste sollten gegenüber den Rechteinhabern Transparenz hinsichtlich der eingesetzten Techniken walten lassen, damit deren Angemessenheit bewertet werden kann. So sollten die Dienste den Rechteinhabern insbesondere mitteilen, um welche Technik es sich handelt, wie sie funktioniert und wie hoch die Erfolgsquote bei der Erkennung von Inhalten der Rechteinhaber ist. Diese Techniken sollten es zudem den Rechteinhabern ermöglichen, von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft Auskünfte darüber zu erhalten, wie ihr unter eine

entfällt

AM\1162335DE.docx

PE624.050v01-00

*Vereinbarung fallender Inhalt verwendet
wird.*

Or. en

6.9.2018

A8-0245/207

Änderungsantrag 207

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme in Bezug auf die in Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sowie Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte für Vervielfältigungen und Entnahmen vor, die von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, die rechtmäßig online zur Verfügung stehen, für die Text- und Datenauswertung vorgenommen werden, sofern sich der Rechtsinhaber eine derartige Nutzung nicht in maschinenlesbarer Form vorbehalten hat.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Text- und Datenauswertung von Presseveröffentlichungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der vorliegenden Richtlinie und nicht für die Text- und Datenauswertung von in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen, sofern die Verleger dieser Presseveröffentlichungen einen solchen Vorbehalt durch Aufnahme ihrer Websites in die Liste einer zentralen Online-Informationsstelle geltend gemacht haben.

AM\1162335DE.docx

PE624.050v01-00

Vervielfältigungen und Entnahmen, die für die Text- und Datenauswertung an solchen Werken und sonstigen Schutzgegenständen vorgenommen werden, müssen gelöscht werden, sobald sie nicht mehr für diesen Zweck benötigt werden.

Or. en

6.9.2018

A8-0245/208

Änderungsantrag 208

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme in Bezug auf die in Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG sowie Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte für Vervielfältigungen und Entnahmen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen vor, zu denen sie rechtmäßig Zugang erworben haben, wenn die Vervielfältigungen und Entnahmen durch Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes für eine nicht gewinnorientierte Text- und Datenauswertung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vorgenommen werden.

Vertragsbestimmungen, die der in Unterabsatz 1 festgelegten Ausnahme zuwiderlaufen, sind nicht durchsetzbar.

Vervielfältigungen und Entnahmen zum Zwecke der Text- und Datenauswertung sind auf sichere Weise zu speichern. Sobald die Forschungstätigkeit beendet ist, sind die Kopien zu löschen oder – falls sich ein Mitgliedstaat entscheidet, auf diese Möglichkeit zurückzugreifen – durch zu diesem Zweck benannte

AM\1162335DE.docx

PE624.050v01-00

vertrauenswürdige Stellen zu speichern.

Or. en